

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00597 vom 28. Juli 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-07-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2021.00597](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00597)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00597 du 28 juillet 2022

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00597 del 28 luglio 2022

## Regeste

Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA | [Die Beschwerdeführerin, eine 1963 geborene, ursprünglich aus Albanien stammende Staatsangehörige Italiens, erhielt im Jahr 2015 zum Verbleib beim hier erwerbstätigen Ehemann eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA; nach der Trennung bezog sie Sozialhilfe, worauf der Beschwerdegegner ihre Bewilligung nicht verlängerte.] Die Beschwerdeführerin wird seit Sommer 2020 von ihrem Sohn unterstützt und erhält seit April 2022 zudem eine IV-Rente, sodass es ihr gelang, sich von der Sozialhilfe zu lösen. Damit erfüllt die Beschwerdeführerin nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Voraussetzungen von Art. 6 FZA in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Anhang I FZA (E. 3.2). Bei diesem Ergebnis kann offenbleiben, ob der Beschwerdeführerin darüber hinaus aufgrund des Zusammenlebens mit ihrem Sohn und dessen fortdauernder Unterstützung ein freizügigkeitsrechtlicher Anspruch auf Familiennachzug zukommt (E. 3.3). Gutheissung.

## Erwägungen

### E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen und der Beschwerdegegner anzuweisen, die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA der Beschwerdeführerin zu verlängern. Anzumerken bleibt, dass jederzeit aufenthaltsbeendende Massnahmen eingeleitet werden können, wenn die Beschwerdeführerin (wieder) Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beanspruchen sollte (vgl. BGE 135 II 265 E. 3.6 ff.).

### E. 5.1

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG). Dieser ist überdies zu verpflichten, der Beschwerdeführerin bzw. deren Vertretung für das Beschwerdeverfahren antragsgemäss eine angemessene Parteientschädigung von Fr. 1'500.- (zuzüglich Mehrwertsteuer) zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG). Die im Rekursentscheid getroffene Kostenregelung ist dagegen nicht zu beanstanden, nachdem sich die Beschwerdeführerin erst während des Beschwerdeverfahrens von der Sozialhilfe zu lösen vermochte. Eine Parteientschädigung hatte sie vor Vorinstanz ohnehin nicht verlangt.

### E. 5.2

Aufgrund der vorstehenden Kostenregelung ist das am 10. Dezember 2021 gestellte Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Prozessführung für das Beschwerdeverfahren als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtsvertretung für das Beschwerdeverfahren ist sodann angesichts ihrer ausgewiesenen Mittellosigkeit und unter Berücksichtigung des Verfahrensausgangs

gutzuheissen (§ 16 Abs. 1 f. VRG) und ihr in der Person ihres Rechtsvertreters, Rechtsanwalt B, ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen (vgl. Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 16 N. 25, woraus sich ergibt, dass die Leistungen des Sohns der Beschwerdeführerin hier nicht bei deren Einnahmen zu berücksichtigen sind). Allerdings umfasst dessen Entschädigung praxisgemäss lediglich die ab dem Moment der Gesuchseinreichung entstehenden Vertretungskosten (Plüss, § 16 N. 94 ff. und N. 115). Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin macht für das Gesuch vom 10. Dezember 2021 und die darauf folgenden Eingaben einen Aufwand von 4 Stunden und 10 Minuten zuzüglich 7,7 % Mehrwertsteuer geltend. Wird für das Studium des vorliegenden Entscheids und dessen Besprechung mit der Beschwerdeführerin zusätzlich ein Aufwand von 30 Minuten veranschlagt, betragen die zu entschädigenden Aufwendungen demnach Fr. 1'105.70 (inklusive Mehrwertsteuer), weshalb der Anspruch auf Entschädigung von Rechtsanwalt B als unentgeltlicher Rechtsbeistand durch die Bezahlung der Parteientschädigung von Fr. 1'500.- (zuzüglich Mehrwertsteuer) an ihn abgegolten ist (vgl. VGr, 18. Februar 2021, VB.2020.00399, E. 4.4).

## **E. 6**

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch der Beschwerdeführerin geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu ergreifen. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.